Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1999/11/26 Senat-KS-99-001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1999

Rechtssatz

Bei der Bestimmung über den "Mindestseitenabstand" von Verkehrszeichen handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, allenfalls um eine der Verkehrssicherheit dienende Regelung, die keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Kundmachung hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at